

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a | 24113 Kiel

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit §§ 106 Abs. 2, 110 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:
 - a) Produktion und Distribution (Verpacken inkl. Abfüllen, Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen, Warenannahme, Lagern und Einräumen) von Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen und weiteren apothekenüblichen Artikeln und medizinischen Verbrauchsmaterialien, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
 - b) Produktion und Distribution (Verpacken inkl. Abfüllen, Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen, Warenannahme, Lagern und Einräumen) von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
 - c) für die Testungen auf das Corona-Virus (SARS-CoV-2) in zugelassenen Testzentren, für die Testung von Corona-Proben sowie die Impfung und für die medizinische Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten notwendigen Laborleistungen, soweit nicht bereits eine gesetzliche Ausnahmeregelung angewendet werden kann,
 - d) Produktion und Distribution (Verpacken inkl. Abfüllen, Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen, Warenannahme, Lagern und Einräumen) von Waren des täglichen Bedarfs aus dem Bereich der Ernährungswirtschaft, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),

- e) Produktion und Distribution (Verpacken inkl. Abfüllen, Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen, Warenannahme, Lagern und Einräumen) von Molkereiprodukten, Erzeugnissen der Fleischwirtschaft, Erzeugnissen der Mühlen-, Stärke-, und Zuckerwirtschaft, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte) und damit verbundene Aufgaben des amtlichen Kontrollpersonals,
 - f) Produktion und Distribution (Verpacken inkl. Abfüllen, Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen, Warenannahme, Lagern und Einräumen) von Waren der Futtermittelwirtschaft, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),
 - g) Produktion von Verpackungsmaterial für die in Nummer 1 a) bis f) aufgeführten Waren und Produkte sowie auch für den Außer-Haus-Verkauf von Restaurationsbetrieben.
2. Für die in Nummer 1 d bis g genannten Tätigkeiten gilt die Ausnahmegenehmigung nur, soweit nachweislich Auswirkungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) (z.B. aufgrund hoher Krankenstände oder Quarantänemaßnahmen im Betrieb oder in einem Betrieb der Lieferkette) diese erforderlich machen.
3. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmegenehmigung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung, ungeachtet der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung, innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.
- B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit
1. Abweichend von § 3 ArbZG kann bei den unter Buchstabe A. Nr. 1. genannten Tätigkeiten sowie insbesondere
- a) bei Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
 - b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
 - c) in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
 - d) in Verkehrs- oder Hafenbetrieben,
 - e) in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,

die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden pro Tag verlängert werden

2. Die wöchentliche Arbeitszeit soll 60 Stunden nicht überschreiten.
3. Für die unter Buchstabe A Nr. 1 Buchst. d bis g genannten Tätigkeiten gilt die Ausnahmegenehmigung nur, soweit nachweislich Auswirkungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) (z.B. aufgrund hoher Krankenstände oder Quarantänemaßnahmen im Betrieb oder in einem Betrieb der Lieferkette) dieses erforderlich machen oder ein besonderer Schichtplan zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) dies erforderlich ist.

C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmegewilligungen nach Buchstabe A. und B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitznachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

C. Befristung

Die Bewilligung ist bis zum 19. März 2022 befristet.

D. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 3 und 4 S. 1 und 4 LVwG am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt im Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe in Kraft.
2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A. und B. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Begründung

I.

Die Infektionen mit der Omikron Variante des Virus SARS-CoV-2 breiten sich in bisher nicht gekannter Geschwindigkeit in Deutschland flächendeckend aus. Es ist festzustellen, dass

Telefon: 0431-220040-10 (Vermittlung) | poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de | Internet: <http://www.arbeitsschutz.uk-nord.de> |

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

das Pandemiegeschehen eine neue Dimension erreicht hat. Die neue Variante zeichnet sich durch eine erheblich gesteigerte Übertragbarkeit und ein Unterlaufen des Immunschutzes aus. Sie infiziert innerhalb kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Genesene und Geimpfte in das Infektionsgeschehen ein.

Es ist trotz des bislang bei einem Großteil der Bevölkerung vorhandenen Impfschutzes davon auszugehen, dass bei dem bisher festgestellten Infektionsverlauf der Omikron-Variante relevante Teile der Bevölkerung zeitgleich erkranken und /oder in Quarantäne sein werden. Schnell steigende Inzidenzen bergen hohe Risiken für die kritische Infrastruktur (KRITIS) in Deutschland. Hierzu gehören unter anderem Krankenhäuser, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst Telekommunikation, Strom- und Gasversorgung sowie Ernährungs- und Futtermittelwirtschaft. Deshalb liegt es im dringenden öffentlichen Interesse den sofortigen Schutz dieser kritischen Infrastruktur vorzubereiten.

Die oben dargestellte gegenwärtige Situation bedingt daher, dass die unter den Buchstaben A und B genannten Ausnahmen für die darin aufgeführten Bereiche erteilt werden.

II.

Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonn- und Feiertagsarbeit für zulässig erklären, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Für den Erlass einer solchen Bewilligung in Form dieser Allgemeinverfügung ist die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord sachlich und örtlich zuständig nach § 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Arbeitszeitgesetz vom 09. Juli 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 527).

III.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 der Omikron-Variante steigen inzwischen in allen Bundesländern in einer bisher nicht gekannten Geschwindigkeit. Die Anzahl der Infizierten nimmt aktuell zu. Die Bevölkerung ist dazu angehalten, soziale Kontakte – soweit es möglich ist – zu vermeiden.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit den oben angeführten Waren und Dienstleistungen auch weiterhin sicherzustellen, ist es angesichts des sich rasant ausbreitenden Infektionsgeschehens durch die Omikron-Variante des Virus SARS-CoV-2 unabdingbar vorsorglich die unter den Buchstaben A und B aufgeführten Ausnahmen für die genannten Bereiche zuzulassen.

Die Regelung ermöglichen es Betrieben durch organisatorische Vorkehrungen die jeweils geltenden und vorgesehenen Arbeits- bzw. Schichtmodelle vorausschauend dem jeweils aktuell herrschenden Infektionsgeschehen individuell anzupassen.

Da die weitere Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 19. März 2022 erlassen.

IV.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Suspensivinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Kiel, den 28.01.2022

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord



Jan Holger Stock